

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz 2019 (GAV-SOR)

Art. 1

In Anwendung der Bestimmungen von Art. 60 des GAV vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Die effektiven Stunden- und Monatslöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden werden am 31. Dezember 2022 um 1,5% erhöht.
2. *Mit dieser Erhöhung ist der Landesindex der Konsumentenpreise bis zur Höhe des Referenzindex von 103,6, Basis Dezember 2015, kompensiert.*

Art. 2

Ohne Kündigung durch eine der Parteien auf den 31. Dezember 2022 verlängert sich die Vertragsdauer des GAV gemäss Artikel 60 Abs. 3 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2023.

Angesichts dieser Ausführungen vereinbaren die Vertragsparteien, die Allgemeinverbindlichkeit des vorliegenden Anhangs sowie die Verlängerung der aktuell geltenden Allgemeinverbindlichkeit des GAV bis 31. Dezember 2024 zu beantragen.

Art. 3

Der vorliegende Anhang tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Le Mont-sur-Lausanne, Sion, Bern und Olten, 26. Oktober 2022.